

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde
Herausgeber: F. Pieth
Band: 16 (1865)
Heft: 12

Artikel: Statuten der Wittwen- Waisen und Alterskasse der Lehrer in Chur
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-720999>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Statuten der Wittwen- Waisen- und Alterskasse der Lehrer in Chur.

I. Zweck. § 1. Die Lehrer der bündnerischen Kantonschule, sowie die Lehrer der städtischen Schulen in Chur errichten eine Wittwen- Waisen- und Alterskasse, um entweder ihren Wittwen und Waisen oder den für ihre amtliche Thätigkeit unfähig gewordenen Lehrern, sofern sie keinen Gehalt mehr beziehen, eine jährliche Rente zu sichern.

II. Mitglieder. § 2. Jeder an den genannten Schulen gegenwärtig angestellte Lehrer ist berechtigt, sich bei dieser Kasse zu betheiligen und bleibt Mitglied derselben, so lange er die statutarischen Beiträge leistet. Alle in Zukunft neu anzustellenden Lehrer werden zum Beitritte verpflichtet.

§ 3. Wer seine Entlassung von seiner hiesigen Lehrstelle aus andern Gründen als wegen Krankheit, Alter oder sonstiger Arbeitsunfähigkeit nimmt oder erhält, hört auf Mitglied der Kasse zu sein und bekommt auf Verlangen seine einbezahlten Beiträge, jedoch ohne Zins, zurück.

III. Einnahmen. § 4. Die Kasse wird gebildet:

a. Aus jährlichen Beiträgen der Mitglieder und zwar zahlt jedes derselben bei Beginn des Schulkurses je im Laufe des Monats September 2 % seines Jahresgehaltes. Sollte Jemand nur mit halbem Beitrag, also mit 1 % seines Jahresgehaltes sich betheiligen wollen, so steht ihm dies frei, doch bezieht er oder seine Angehörigen dann auch nur die halbe Rente.

Wer seinen Beitrag erst nach dem Monat September leistet, hat außerdem im Oktober 1 %, im September 2 % u. s. w. seiner Einzahlung als Verzugszins zu entrichten.

b. Aus den Beiträgen des Kantons und der Stadt, zusammen 1500 Franken von beiden geleistet im Verhältniß ihrer gesammten Besoldungsquote.

c. Als allfälligen Schenkungen oder Vermächnissen.

d. Aus den Zinsen und Bußen, resp. Verzugszinsen.

IV. Ausgaben. § 5. Zum Bezug einer jährlichen Rente aus dieser Kasse ist berechtigt:

a. Jedes Mitglied, sofern es durch Krankheit oder Alter verdienstunfähig wird und keine Besoldung mehr bezieht.

b. Die Wittve jedes Mitgliedes.

c. Die Waisen desselben bis zum zurückgelegten 15. Altersjahr.

d. Die Eltern jedes Mitgliedes, sofern es beim Absterben weder Frau noch Kinder, wohl aber Eltern hinterläßt.

Diese Rente wird in jedem dieser vier Fälle, wenn nöthig 15 Jahre

lang verabreicht. Jedes Mitglied oder dessen hinterlassene Familie kann nur je eine Jahresrente beziehen.

§ 6. Als Jahresrente erhält jedes hinterlassene Mitglied oder dessen hinterlassene Familie (nach Maßgabe von § 5) 20 % (bei nur halbem Jahresbeitrag 10 %) der Summe, für welche zuletzt der Jahresbeitrag geleistet wurde. Der Kanton und die Stadt Chur übernehmen die Garantie für diese Rente.

§ 7. Die Auslagen der Verwaltung werden aus den Zinsen der Kasse bestritten.

V. Verwaltung. Die Verwaltung wird durch ein Comité von 5 Mitgliedern, was Mühewalt betrifft unentgeltlich besorgt. Das Comité wird jedes Jahr neu gewählt in der Weise, daß die Kantonsregierung und der Stadtrath je ein Mitglied und die Generalversammlung der Lehrer die übrigen bezeichnen.

§ 9. Das Comité sorgt:

- a. Für den Einzug der Jahresbeiträge und allfälliger Verzugszinsen.
- b. für die sofortige und sichere Anlage der Gelder unter doppeltem Unterpfand oder bei der Kantonalsparkasse,
- c. für die Auszahlung der Jahresrenten an die Mitglieder oder deren Hinterlassenen.

§ 10. Das Comité legt am Schlusse jedes Jahres vor der Neuwahl desselben Rechnung ab über seine Verwaltung und giebt von derselben auch den bezüglichen städtischen und kantonalen Behörden Kenntniß.

VI. Schlußbestimmung. § 11. Diese Statuten können auf Beschluß von zwei Dritttheilen der Mitglieder revidirt werden. Eine allfällige Revision ist der Kantonsregierung und dem Stadtrathe zur Genehmigung vorzulegen.

Die Grundidee der vorliegenden Statuten ist demnach die, den Lehrern der Kantons- und Stadtschule vermittelt einer jährlichen Einzahlung von ihrer Seite (2 Prozent ihres Gehaltes) und in einer ungefähr gleichwerthigen Einzahlung vom Kanton und von der Stadt (1500 Fr.) für den Fall unverschuldeter Verdienstlosigkeit, sowie für ledig bleibende Wittwen und unmündige Waisen im Nothfalle 15 Jahre lang eine gewisse Rente zu sichern. Diese beträgt 20 Prozent des Gehaltes, für den ein Lehrer die Einzahlung zuletzt leistete; also bei beispielsweise 2400 Fr. Besoldung hätte einer für die bezeichneten Nothfälle 480 Fr. Rente zu erwarten und so entsprechend bei andern Besoldungsansätzen. Die hier angenommene Rente entspricht den vorausgesetzten Einzahlungen, wie dies der beigelegten von sachverständiger und unbetheiligter Seite aufgestellten Wahrscheinlichkeitsberechnung entnommen werden kann. Es können sogar mehrere Umstände angeführt werden, welche mit Sicherheit voraussehen

assen, daß jene Rente in Wirklichkeit die Einzahlungen nicht erschöpft. So wird man der Berechnungstabelle entnehmen, daß dort angenommen ist, jeder Einzahlende komme zur Nutznießung, was nach den Statuten nicht der Fall ist, insbesondere für die nicht, welche bei ihrem Tode keine Bezugsberechtigten hinterlassen, wohl aber bis zum Tode ihre Besoldung bezogen und die Einzahlungen geleistet haben. Ferner verbleiben der Kasse die Einzahlungen von Stadt und Kanton für alle diejenigen Lehrer, welche ihre hiesige Anstellung mit einer andern vertauschen oder den Lehrerberuf überhaupt aufgaben; ja es verbleiben der Kasse sogar noch die Zinsen der von diesen Lehrern persönlich geleisteten Einzahlungen. Sodann können wir mit gutem Grunde Schenkungen und Vermächtnisse zu Gunsten dieser Anstalt erwarten.

Es wird freilich nicht ausbleiben, daß die Rentenauszahlungen nicht den regelmäßigen Verlauf nehmen, den die Wahrscheinlichkeitsberechnung aufweist. Es wird Zeiten geben, da die Ausgaben der Kasse kleiner sind, es wird aber auch Zeiten geben, in welchen sie größer sind, als man jetzt nach der Probabilität erwarten kann. Allein für die Dauer kann das Resultat kein wesentlich anderes sein, als das erwartete. Daher hat die von der Stadt und vom Kanton zu erwartende Garantie für das Institut auch keine andere Tragweite als die, für Fälle von momentan zu starker Inanspruchnahme der Kasse zu verhindern, daß dieselbe zeitweise zahlungsunfähig werde.

Angeichts der unbestreitbaren Wichtigkeit eines solchen Instituts für unsere Landesschulanstalt; angeichts ferner des Umstandes, daß die gegenwärtigen Lehrer an derselben im Interesse des Ganzen die Errichtung einer solchen Anstalt wünschen, obschon sich Einzelne derselben durch ihre Betheiligung entschiedene Opfer auferlegen müssen: nimmt der Erziehungsrath keinen Anstand, Ihrer hohen Behörde auch dieses Unternehmen dringend zu empfehlen. Unser Antrag in dieser Sache gienge nun dahin:

Es wolle der hochlöbliche Gr. Rath den verhältnißmäßigen Antheil jenes Beitrages von 1500 Fr. und die bezügliche Garantie zur Gründung der erörterten Wittwen-, Waisen und Alterskasse für die Kantonsschullehrer (in Verbindung mit den Stadtschullehrern) dekretiren, sofern von Seite der wohlloblichen Stadt Thurgau der andere Theil des Beitrages und die entsprechende Garantie auch gewährt und die Anstalt nach den in den Statuten aufgestellten Bestimmungen durchgeführt wird.

Hochgeachtete Herren! Der Erziehungsrath hat es nicht übersehen, daß in der Weise, wie er den erhaltenen hohen Auftrag im Interesse der Volksschule und der Kantonsschule erledigen zu sollen glaubte, neuerdings Leistungen von Seite des Staates gefordert werden. Allein

im äußersten Falle handelt es sich um eine Mehrausgabe von jährlich circa 1000 Frkn. im Ganzen oder von Frkn. 40 bis 50 für jeden Lehrer der Kantonschule, also um keinen erheblichen Beitrag. Sodann sind wir gewiß nicht im Irrthum, wenn wir zuversichtlich annehmen, daß der Tit. Große Rath von Granbünden auch diesmal zur Erreichung eines so wichtigen und hohen Zweckes die nöthigen Mittel gerne gewähren wird.

Indem wir uns hiemit des erhaltenen Auftrages entledigt halten, benutzen wir gerne auch diesen Anlaß, Sie, Tit. unserer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Soweit das Gutachten des Erziehungsrathes. Der Gr. Rath selbst ist in seiner Sitzung von 1865 auf diese Angelegenheit, wider Erwarten, nicht eingetreten, sondern hat „Kleinen Rath und Standeskommission“ mit weitem vorläufigen Verathungen desselben beauftragt. Hoffen wir nun von diesen Behörden und vom Gr. Rathe von 1865 das Beste.

Versammlung des kantonalen landwirthschaftlichen Vereins.

Gewohntermaßen hielt der landwirthschaftliche Verein unseres Kantons seine Herbstversammlung in Chur am 18. Dezember, während des Andreasmarktes. Die Frequenz war nicht gar groß und nur der Umstand, daß einige der Anwesenden als Repräsentanten der Sektionen auf dem Lande angesehen werden können, entschädigt einigermaßen für die größere Zahl von Theilnehmern, die man mit Recht bei einer Sitzung des kantonalen landwirthschaftlichen Vereins erwarten dürfte. Wenn hin und wieder landwirthschaftliche Fragen von den Behörden nicht so erledigt werden, wie es unsere Landwirthe wünschen möchten, so haben sie das zum Theil gewiß nicht andern Reuten zuzuschreiben. Eine etwas regere Thätigkeit und mehr Theilnahme für die Arbeiten der landwirthschaftlichen Vereine wäre gewiß an vielen Orten im Interesse der Landwirthschaft sehr am Platze.

In seinem Eröffnungsworte machte der Präsident, Hr. Regierungsrath Waffali, Mittheilungen über die Ausstellung in Glanz, über die Beschlüsse des Gr. Rathes, die Pferdezuucht betreffend, und über den Obstbaukurs, zu dessen Abhaltung der Gr. Rath einen Kredit von 300 Fr. bewilligt hatte (Siehe den Bericht darüber).

Herr Guyan von Masans berichtete als bestellter Rechnungsrevisor über den finanziellen Stand des Vereins. Derselbe besitzt zur Stunde etwas über 300 Fr. (Beiträge von den Mitgliedern werden bekanntlich keine erhoben, so daß für allfällig bevorstehende Ausgaben die einzelnen Sektionsvereine in Anspruch genommen werden müssen).